

## Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund des § 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 28b, des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) wird Folgendes bekanntgegeben:

### § 1

#### Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt fest, dass die vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte

am 05.05.2021 102,2,  
am 06.05.2021 101,6,  
am 07.05.2021 102,2,  
am 08.05.2021 101,6 und  
am 10.05.2021 104,7.

betragen haben und damit die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wert von 150 unterschritten hat.

### § 2

#### Einschränkungen

Aufgrund dieser Unterschreitung an fünf aufeinander folgenden Werktagen werden die Einschränkungen gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 4 2.Hs. Buchst. b IfSG, welche am 03.05.2021 öffentlich bekanntgemacht wurden und seit dem 04.05.2021 gelten, aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die in § 2 genannten Einschränkungen treten ab dem 12.05.2021 außer Kraft. Im Übrigen bestehen die Einschränkungen gemäß § 28b Abs. 1 und Abs. 3 des IfSG weiter fort, bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG, längstens jedoch mit Ablauf des 30.06.2021.

Uwe Schulze

Landrat



Köthen (Anhalt), den 10.05.2021